

Satzung des Vereins Selbsthilfekontaktstellen Baden-Württemberg e. V. (SEKIS e. V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfekontaktstellen Baden-Württemberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Selbsthilfeunterstützung in Baden-Württemberg im Sozial- und Gesundheitsbereich.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Verbreitung des Selbsthilfgedankens durch gezielte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Vernetzung und Bündelung aller selbsthilferelevanten Kräfte in Baden-Württemberg zum Nutzen der Selbsthilfegruppen vor Ort und der Menschen, die sich engagieren wollen und/oder Hilfe benötigen
 - Unterstützung, Förderung und Weiterentwicklung der Selbsthilfeangebote in Baden-Württemberg
 - Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Selbsthilfearbeit
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Träger von Selbsthilfekontaktstellen werden.

Fördermitglieder

Können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der gleichzeitig als Beitrittserklärung gilt, und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Die Aufnahme gilt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung als vollzogen. Die Ablehnung bedarf der Begründung.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei einer juristischen Person durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
5. Mitglieder, die ein vereinschädigendes Verhalten gezeigt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Beschwerde muss binnen 4 Wochen, vom Tag des Zugehens der Ausschlussentscheidung an gerechnet, beim Vorstand eingegangen sein. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum 31.5. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu einer Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.

- Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkt der Gesamttätigkeit des Vereins
- Entgegennahme des Tätigkeits-, Finanz- und Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von KassenprüferInnen
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Widersprüche nicht aufgenommener Mitgliedskandidaten bzw. ausgeschlossener Mitglieder

- Änderung der Satzung
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Beschwerden oder Anträge der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt.
 3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 21 Tagen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle bekannt ist, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
 4. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
 5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas Anderes geregelt. Bei einer Satzungsänderung sowie bei Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder notwendig. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der TeilnehmerInnen und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben. Die Protokollführung kann auch durch Dritte, die nicht dem Verein angehören, erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Diese müssen Mitglieder sein.
2. Die Innenvertretung des Vereins wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern in Absprache übernommen. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Folge nach außen einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes bleiben die Vorstände bis zum Antritt des neu gewählten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der Amtszeit gewählt. Scheiden

zwei Vorstandmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel der Wahl von Nachfolger(innen) für den Rest der Amtszeit.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, er beschließt mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren (per E-Mail). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert.
7. Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Büro der Selbsthilfekontaktstellen Baden-Württemberg e. V.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter/innen gemäß § 30 BGB bestellen.
9. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für Tätigkeiten eine angemessene Vergütung (im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und MitarbeiterInnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
11. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - die Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme der Mitglieder zu bestätigen
 - beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von 2/3 der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auf Beschluss vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9.10.2017 beschlossen.

